Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 20. Solothurn, 15 Mai 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.— Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Actenstück zur Geschichte des Priester-Seminars des Bisthums Basel.

— * Der Hochw. Bischof von Basel erließ unterm 28. April abhin an die h. Regierung des Standes Solothurn zu Handen der übrigen Diöcesanstände folgende Zuschrift:

„Tit. Ich bin im Falle, Hochihnen, und auch zu Handen der übrigen hohen Diöcesanstände anmit die Mittheilung zu machen, daß der Apostolische Stuhl in Rom die von den Tit. Diöcesanständen unterm 28. Juli 1857 zu Bern beschlossene Uebereinkunft hinsichtlich des zu errichtenden gemeinsamen Priester-Seminars verworfen hat, weil dieselbe Mehreres enthalte, was dem Bisthumsconcordate vom 26. März 1828 und der Erectionsbulle Sr. Heiligkeit Papst Leo's XII. vom 7. Mai 1828 und den Bestimmungen des hl. Kirchenrathes von Trient zuwiderlaufe. Diese Verwerfung wurde jedoch nicht in dem Sinne ausgesprochen, als ob den hohen Diöcesanständen nimmer und unter keiner Bedingung etwelche Zugeständnisse eingeräumt werden könnten; aber es hält Rom den Rechtsgrundsatz fest, daß an Verträgen oder Concordaten nur durch freie Uebereinkunft beider contrahirender Theile etwas abgeändert werden könne und dürfe, — gegebenen Falls also, weil das Bisthumsconcordat zwischen den hohen Diöcesanständen einerseits und dem Apostolischen Stuhle anderseits geschlossen wurde, nur durch eine gütliche Uebereinkunft der hohen Diöcesan-Regierungen mit demselben, zu welchem Zwecke diese durch einen eigens hiefür nach Rom zu sendenden Bevollmächtigten (Procuratorem) ihre Wünsche anzubringen und für deren Gewähr zu unterhandeln hätten.

„Da diese Forderung des Apostolischen Stuhles allerdings auf feste Rechtsprincipien sich stützt, und ich auf dem Verlangen eines Diöcesan-Seminars verharren muß, so kann ich somit den Tit. hohen Regierungen der Diöcesanstände nur die Alternative stellen, entweder, falls sie nämlich auf dem Begehren einiger Zugeständnisse, die als Modificationen des Bisthumsconcordates 2c. angesehen werden müssen, beharren, direct mit dem Apostolischen Stuhl in Rom durch einen Bevollmächtigten, wie gesagt, zu unterhandeln, — oder dann unter Leistung der concordatsmäßigen Verpflichtungen, dem Bischof so viel freie Hand zu lassen, daß er das Diöcesan-Priester-Seminar in gänzlicher Uebereinstimmung mit dem Bisthumsconcordate, der Erectionsbulle und dem Concil von Trient errichten kann, was wohl das Zweckmäßigste und Einfachste sein möchte, und in welchem Fall der Bischof einen ganz auf jene bezeichneten Rechtsgrundlagen sich stützenden Vorschlag den Tit. Ständen zur Annahme bieten würde.

„Der festen Ueberzeugung lebend, daß Hochsie und die Tit. hohen Regierungen der Diöcesanstände überhaupt durch Annahme eines solchen Vorschlages durchaus keinem eigentlichen Rechte des Staates vergeben würden, und Sie versichernd, daß der Bischof, auch wenn seine Leitung und Verwaltung des Seminars von Seite des Staates unbeengt bleibt, auf die Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat, so viel es immer mit seiner oberhirtlichen Stellung vereinbarlich ist, hinzielen wird, — hoffe ich noch immer und zuversichtlich von dem Entgegenkommen der hohen Diöcesan-Regierungen das Zustandekommen des so nothwendigen Priester-Seminars für das Bisthum Basel, und zeichne in dieser vertrauensvollen Erwartung unter erneuerter Zusicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit. Tit."

(Sig.) † Carl,
Bischof von Basel.

Ueber die gegenwärtige Lage der Seminarfrage urtheilt ein gutunterrichteter Luzerner in der N. Z.-Zeitung folgendermaßen: „Mit dem Diöcesan-Seminar in Solothurn steht es nicht so schlimm, als ich geglaubt habe, und zwar nicht schlimmer, als man es von jetzt an macht. Rom hat nichts formulirt und durchaus keine neuen Schwierigkeiten gemacht. Es ist nur gesagt, daß der Entwurf in einigen Punkten den Bisthumsvertrag verletze. Diesen zu modificiren sei Sache der contrahirenden Theile und in diesem Falle müßten die Regierungen mit dem apostolischen Stuhle in Unterhandlung treten. Wolle man das nicht, so könne der Bischof nur zu etwas Hand bieten, welches jenem Vertrage nicht entgegen sei, wobei immerhin noch gewisse Concessionen möglich bleiben. Nachdem einmal die Sache in

Rom anhängig war, hätte kaum eine schonendere Antwort erfolgen können. Sie setzt nämlich die ganze Angelegenheit auf den Standpunkt zurück, auf welchem sie sich bei der Versammlung des Domsenates befand. Auch damals war der Bischof bereit, Modificationen zu verlangen und würde damals schon gethan haben, was er jetzt thun wird. Man ziehe ihn doch nur einmal zu Rathe und spreche officiell mit ihm, so wird man ohne Zweifel zu einem billigen und gerechten Resultat gelangen. Rom hat zugleich das Franciscaner-Gebäude für das Seminar zu verwenden erlaubt. Man mag bedauern, daß es jemals nöthig schien, die Sache an den Apostolischen Stuhl zu bringen, allein ich wiederhole, daß mir die Antwort schonend scheint, und durchaus nicht geeignet, ein Seminar zu hemmen. Die Stände haben nichts zu thun, als was sie vertragsmäßig versprochen haben. Daß aber irgend ein einzelner Stand nach Willkür sich seiner Pflicht entziehen könne, ist nur dann der Fall, wenn die übrigen Stände es zugeben."

Wochen-Chronik. — * **Freiburg.** Am 4. März abhin hatte der Große Rath die Grundlagen einer Uebereinkunft mit der Kirchenbehörde angenommtn und dieselbe zu dem Zwecke an den Staatsrath gewiesen, um den Aufsichtsmodus auszuarbeiten. Der Staatsrath schlug nun eine permanente gemischte Commission vor, welche wichtige Entscheidungen nicht zu fassen hat, aber eine gute Harmonie handhaben soll. Die Uebereinkunft wurde nunmehr ohne Opposition definitiv angenommen.

— * (Brief.) **Proselytenmacherei.** Obgleich kein Freund des vielen Schreibens, besonders als Antworten in öffentliche Blätter, gibt es doch Augenblicke, welche es dem Priester zur Pflicht machen, die in kirchenfeindlichen Blättern oder Berichten angegriffene Ehre der katholischen Kirche und katholischer Geistlichen zu rechtfertigen. Ebendeßwegen schreibe ich Ihnen heute diese Zeilen mit der Bitte, davon nur insoferne Gebrauch zu machen, als Sie es für nothwendig erachten.

In dem, in Nr. 18 der Schweizerischen Kirchenzeitung angeführten 15. Jahresberichte des Berner protestantischen Hülfsvereins wird gesagt, „daß die katholische Priesterschaft „im Kt. Freiburg und Wallis auf eine schwunghaft „betriebene Art Proselyten mache und dabei eine gräß„liche Abschwörungsformel anwende, wodurch die „Convertiten zu haarsträubenden Gewissensbissen über „den gethanen Schritt geführt werden."

Was im Kt. Wallis und in Jaun geschehen ist, weis ich nicht, daß aber im deutschen Theile des Kts. Freiburg einzelne Conversionen vorgekommen sind, ist wahr; auch ist wahr, daß je eine Familie aus den Gemeinden Albligen und Laupen katholisch geworden sind. — Allein diese Conversionen können nicht Proselytenmacherei nach protestantischem Sinne genannt werden, darin bestehend, daß man Protestanten durch Geldmittel, Bücher, Worte und Anlockungen zur Annahme eines andern Glaubens bewege. Gegen einen solchen uns katholischen Priestern gemachten Vorwurf protestiren wir feierlich. — In den vorgekommenen Fällen wurden diese Familien nur nach lange anhaltender Bitte, nach strenger und andauernder Prüfung und Unterrichtung in dem katholischen Glauben aufgenommen. Almosen und Gelder wurden keine gespendet, weil die Einen dieser Familien eigene Mittel besitzen und Andere durch eigene Handarbeit das Brod verdienen, ohne den Leuten zur Last zu fallen. Auch wurde ihnen gar keine Hoffnung auf irgend eine spätere Unterstützung gemacht. — Es wäre uns zwar ein Leichtes, nach obigem Grundsatze Proselyten zu machen; denn wie oft klopfen an unsern Hausthüren Solche, die um Aufnahme in den katholischen Glauben anhalten, die man aber, weil sie aus unreinen Motiven anklopfen, sofort von sich weiset? Auch vergeht selten ein Sonn- oder Festtag, wo nicht Protestanten, zwar zuerst aus Vorwitz in unsern Kirchen dem kath. Gottesdienste beiwohnen, dann aber über die Schönheit des kath. Gottesdienstes entzückt und über die Leerheit des protestantischen Cultus trauernd häufig Thränen vergießen und nur bei den Katholiken Trost finden. Ja es ist nichts Seltenes, daß Protestanten hier herum durch Gewissensbisse gefoltert, an der Wahrheit ihrer Religion zweifeln, ihre Zeifel und ihren Jammer Katholiken klagen und die katholische Religion als die Bessere anerkennen. Es bedürfte da nur einiger Worte der Aufmunterung ab unserer Seite, um sie zum Uebertritte zu bewegen. Aber man thut es nicht, um des Vorwurfes der Proselytenmacherei uns nicht schuldig zu machen. Der gegen uns gemachte Vorwurf der Proselytenmacherei ist also unbillig und unwahr. Hingegen wäre dieser Vorwurf eher auf gewisse protestantische Pietisten anzuwenden, indem wir Thatsachen aufweisen können, daß protestantische Colporteurs an kathol. Orten, auf öffentlicher Straße, oder in Häusern ihre Tractätlein einschmuggeln, oder ihre in protestantischem Sinn übersetzten Bibeln um ein Spottgeld an Katholiken verkaufen oder gratis abliefern.

In Bezug der „Abschwörungsformel" wurde keine Andere gebraucht, als jene professio fidei oder das Glaubensbekenntniß, welches am Ende der Synodalconstitutionen von unserm Bischofe Maximus Guisolan sel. Andenkens in französischer und deutscher Sprache gedruckt beigefügt ist und die Jedermann daselbst lesen kann. Allein darin finde ich keine Gräßlichkeiten. Oder sind etwa das Gräßlichkeiten und Ungeheuer für ein protestantisches Ohr,

weil darin der Glaube an sieben hl. Sacramente, an die wirkliche Gegenwart Jesu im hl. Altarssacramente, an das Dasein des Fegfeuers und an die Verehrung der Heiligen dargethan wird, und weil man alle Irrthümer (und nicht die irrenden Personen) verwerfen muß? Allein eben das sind die Dogmen der kathol. Kirche, welche Irrlehren nicht mit ihrer Lehre gedulden kann. — Oder meint man etwa unter diesen Gräßlichkeiten jene groben Unwahrheiten, welche Protestanten ihren Kindern frühzeitig einflößen, um sie vom Uebertritte in die katholische Religion abzuhalten? Wenigstens wurde letzthin der alte Mann, der in Laupen katholisch wurde und im Unterrichte sowohl, als in der Abschwörungsformel, oder besser gesagt, im Glaubensbekenntnisse hörte, daß er fortfahren solle, seine protestantischen Verwandten und Mitbrüder zu lieben und für sie zu beten, bis zu Thränen gerührt und zugleich entrüstet, indem er sprach: „Er sei in seiner Jugend, als er im Kt. „Luzern herum war, oft in den katholischen Gottesdienst „gegangen und entzückt darüber, habe er einstens seiner „Mutter sich erklärt, er wolle katholisch werden." — „Aber, „mein Kind, was denkst du doch," sagte die Mutter, „sieh, „wenn du katholisch wirst, so mußt du deine Eltern, Ge„schwisterte, Verwandten verfluchen und verdammen." — „Das habe ihn damals abgeschreckt; aber nun sehe er, daß „nichts wahres an der Sache sei." Möchten doch im protestantischen Lager die Hetzereien gegen die Katholiken aufhören und die Wahrheit nicht mit Entstellungen verdreht werden!

Was die haarsträubenden Gewissensbisse über den gethanen Schritt anbelangt, habe ich keine Kenntnisse, wenigstens von Denen nicht, die unter uns katholisch geworden sind. Im Gegentheile, können sie Gott nicht genug danken und die Stunde nicht genug preisen, in der sie zur Kenntniß der Wahrheit gelangt sind.*)

— * **Solothurn**. Die am 8. Mai vor sich gegangene Grundsteineinlegung des Irrenhauses hat in Folge Mitwirkung des Hochw. Bischofs und Clerus und der zweckmäßigen Anordnung der h. Regierung einen hohen, sittlichen Eindruck gemacht. Nach feierlichem Pontificalamte im Dom erfolgte die Einweihung auf Rosegg, wobei der Hochw. Bischof eine ergreifende, höchst zeit- und ortsgemäße Rede hielt, welcher die Worte zu Grunde lagen: „Der Herr hat seinem Volke Erlösung geschenkt." Er zeigte in derselben, wie durch das Christenthum die Erlösung der Völker von dem geistigen Irrthum und der Sünde erschien und wie eben auch durch das Gesetz der Liebe, welches das Christenthum lehre, die körperlichen Leiden unter der Menschheit gelindert und das traurige Loos so vieler Unglücklichen erträglicher gemacht werde. Die christliche Liebe habe freudig die Opfergaben gebracht zur Gründung einer Anstalt für Irre und unheilbare Kranke, zu deren Bau nun heute der Grundstein gelegt werde. Die Geistlichkeit habe mit Freude die Einladung angenommen, bei diesem feierlichen Acte mitzuwirken; denn die Kirche bleibe nie zurück, wo es darum zu thun sei, ein gutes Werk zu gründen und aufzubauen; sie werde daher auch heute durch ihre Segnungen und Gebete für diese Anstalt den Schutz und Beistand des Allerhöchsten erwirken. Am Schlusse sprach er mit erhobener Stimme den Segen über die tiefgerührte Volksmenge.

Nun folgte die Einsegnung des Grundsteins unter den üblichen Kirchengebeten und der Besprengung mit Weihwasser, der Hochw. Bischof that mit einem Hammer drei Schläge auf den Grundstein und einen aufwärts an den Stein, welcher über jenen gelegt wurde; dann senkte er eine kleine Büchse mit den Actenstücken und Münzen in den Grundstein und bestrich sie mit Mörtel, dann wurde der rechte schwere Hauspfostenstein auf den Grundstein aufgestellt. Während der feierlichen Handlung, welcher das Volk mit gespannter Aufmerksamkeit zusah, sang der Clerus den Psalm 126: „Wenn der Herr nicht bauet das Haus, so bauen die Bauleute umsonst." Somit war die kirchliche Function beschlossen.

— * Die „Gesellschaft zur Herausgabe guter Bücher" hat ihren Actionären einen kurzen Rechenschaftsbericht zugesandt, dem wir Folgendes entheben: Eingetreten in die Gesellschaft sind 42 Mitglieder, davon sind gestorben 3, ausgetreten 1. — Die Gesellschaft hat gegen 120 Exemplare der „katholischen Unterhaltungen" angeschafft. „Das katholische Hausbüchlein", welches seines Inhaltes wegen allgemeinen Beifall fand, hat sie zu 1000 Exemplaren drucken lassen, bereits sind die meisten Exemplare abgesetzt. Eines der Mitglieder hat eine neue Bearbeitung von „Segur, Antworten auf die gewöhnlichen Einwürfe gegen die Religion", unternommen, welche unter dem Titel: „Der erleuchtete Katholik" im Druck erschienen ist. — Von allen genannten Büchern sind den Mitgliedern Exemplare gratis zugesendet worden. Als neueste Publication der Gesellschaft ist erschienen: „Gott erkennbar in den Geschöpfen ꝛc."; von Hrn. Prof. Suter, welches Werklein den Mitgliedern gewiß ein liebes Geschenk sein wird. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Gesellschaft, wenn sie auch nicht Großes geleistet hat, doch keineswegs müssig gewesen ist. Der Stand des Vermögens der Gesellschaft auf 1. Jänner 1858 ist: Saldo der Casse

*) Im Berichte der „Berner-Hülfsgesellschaft" wird der Geistlichkeit des Kts. Freiburg auch der Vorwurf gemacht, daß sie die Convertiten nochmals taufe ꝛc. Wir ersuchen unsern verehrlichen Correspondenten, auch diesen Punkt aufklären zu wollen.

Die Redaction.

Fr. 574. 32 Ct., vorräthige Vereinsschriften und Ausstände Fr. 500. Vermögensstand Fr. 1074. 32 Ct. Die an die Gesellschaftsglieder gratis abgegebenen Bücher sind in der Rechnung nicht begriffen. Der Stand des Vermögens und das bescheidene Wirken, das der Gesellschaft angewiesen scheint, machen einstweilen die Einforderung der zweiten Hälfte der Actien unnöthig.

— * S. Gn. Bischof Carl hat eine Verordnung über die Eintheilung und Organisation der geistlichen Conferenzen für den Kt. Solothurn erlassen. Wir geben den Text am Schluß der heutigen Nummer.

— * **Zug.** Die Baucommission in Bern zeigte der Regierung von Zug an, daß der Bau der katholischen Kirche in Angriff genommen werde und suchte um Ueberschickung der zugesicherten 1600 Fr. nach. Obwohl zur Zeit ein vierjähriger Beitrag von je 400 Fr., also im Ganzen 1600 Fr., zugesichert worden, wollte die Regierung mit Rücksicht auf die großen Opfer, weche dieses großartige Unternehmen von den Glaubensbrüdern in Bern fordert, neuerdings den Beweis warmer Theilnahme manifestiren, indem sie den ganzen Beitrag sofort abzugeben beschloß.

— * **Thurgau.** (Brief v. 10.) Gestern, am 9. d. M., begieng die Gemeinde Tußnang eine freudige Festfeier. Ein Bürger derselben, der Hochw. Herr Ferdinand Singenberger, hielt dort seine erste hl. Messe. Die Festlichkeit mußte trotz der etwas ungünstigen Witterung, unter freiem Himmel stattfinden, weil die Kirche für eine größere Volksmenge zu wenig Raum bietet. Die Zurüstungen und Anordnungen für würdige Begehung des Festes waren übrigens angemessen und lobenswerth. Die zeitgemäße und, wie zu erwarten war, ausgezeichnete Festrede hielt der Hochw. Hr. Decan und Commissar Meile, ebenfalls ein Bürger der genannten Gemeinde. — Es verdient, erwähnt zu werden, daß aus der kleinen Gemeinde Tußnang nunmehr fünf noch lebende Geistliche hervorgegangen sind, vier davon functionirten bei der Primizfeier des fünften. Man kann dieß, wie der geistliche Vater des Primicianten, der Hochw. Hr. Rector Brühwiler von Schwyz, sich in seinem Toaste ausdrückte, allerdings als ein günstiges Zeugniß für die Gläubigkeit und den guten Sinn der Gemeinde betrachten; der hauptsächlichste Grund von dieser erfreulichen und seltenen Thatsache dürfte aber wohl darin liegen, daß talentvolle und gutgesittete Knaben in dem benachbarten und gemeinnützigen Kloster Fischingen sel. Andenkens auf eine leichte Weise ihre Vorstudien machen konnten und wohl auch in ihrer angebornen Vorliebe und Berufung zum geistlichen Stande befestiget wurden. — Der genannte junge Priester erhielt seine erste Bildung ebenfalls noch in der Klosterschule zu Fischingen, und ist einer der letzten glücklichen Söhne des katholischen Thurgaus, welche durch Besuch derselben sich zu einem höhern Berufe, namentlich zu Priestern, heranbilden konnten. Möge er nun als Kaplan seines gefeierten Festredners, wozu er vor der Priesterweihe schon gewählt war, sich zu einem practischen Geistlichen und muthvollen Seelenhirten nach dem Bedürfnisse unserer schwierigen Tage heranbilden und so als characterfester, braver Geistlicher viel Gutes wirken. Wir haben Grund, solches hoffen zu dürfen.

— * **Aargau.** Was vorauszusehen war ist erfolgt: Die Katholiken feiern trotz der Keller'schen Ordonanz die von Papst und Bischof empfohlene Mai-Andacht. Der Mai, sagt die „Botschaft", ist schön mit seinem reichen Blumenschmuck; und auch die sinnige Blume der Mai-Andacht blüht reicher und fröhlicher noch als letztes Jahr. Der kirchenräthliche Reif hat sie nicht erreicht, diese Blume; denn sie wurzelt im warmen Gemüthe des Volkes, und ragt hinauf in die Region der ewigen Sonne.

— * Eheverkündungsstreit. Der „Schweizerbote will wissen, daß die Regierung sich mit der Frage beschäftige, die nichtverkündenden Pfarrer dem Kriminalgericht zu überweisen. — Die „Botschaft" hat gehört, Hr. Augustin Keller habe seinem geistlichen Trabanten folgendes Auskunftsmittel angerathen: „Wenn eine fragliche Ehe zu verkünden sei, so — verkünde sie der Pfarrer mir nichts dir nichts wenigstens einmal, sich darauf stützend, daß ihm — der Bischof die Verkündung nicht verboten habe. Wenn hernach der Bischof die Verkündung verbiete, so dispensire die Regierung für die beiden andern Verkündungen." Dieser „Schlich" dürfte schwerlich zum Ziele führen!

— * (Brief v. 11.) Das Aergerniß ist wirklich gekommen; ein Pfarrer aus dem Kapitel Mellingen, Pfarrer Imfeld in Hägglingen, hat letzten Sonntag zum zweiten Mal eine unkirchliche Mischehe verkündet. — Und was ist der Stützpunkt solcher Handlungsweise? Hört und staunt: „Man kenne keine kirchliche Vorschrift, welche zu verkünden verbietet." (?) Vorausgesetzt, die Mittheilung des bischöflichen Verkündungsverbotes an die einzelnen Pfarrgeistlichen des Kapitels Mellingen sei hintertrieben worden — ist ihnen die Vorschrift der Kirche deßhalb unbekannt? Kann unbekannt sein, was ein Gegenstand des Tagesgespräches ist, was in öffentlichen und offiziösen Blättern besprochen wird! Die Kenntniß des Verkündungsverbotes ist ein Gemeingut, und man will sich stellen, dasselbe nicht zu kennen! Jeder Pfarrer des katholischen Aargaus hat nicht blos einfache, sondern offizielle Kenntniß von dem Verbote, nicht zu verkünden. Da der freie Verkehr des Ordinariats mit dem Clerus durch das Placetgesetz unterbunden ist, so wollte die Ironie des Schicksals, daß die Regierung selbst das Verkündungsverbot promulgire. Sie hat es gethan durch

(Siehe Beiblatt Nr. 20.)

die Strafverordnung vom 2. März, welche sämmtlichen Pfarrgeistlichen zugestellt wurde. Denn woher eine solche Verordnung, wenn kein Verkündungsverbot existirte? Wenn aber noch irgend ein Zweifel über die Existenz und Verbindlichkeit des Verkündungsverbots obwaltete, so müßte er, Angesichts der bischöflichen Protestation an die aarg. Regierung, sogleich verschwinden. Denn in derselben ist deutlich zu lesen: „ein kathol. Seelsorger darf, ohne sich über die Vorschriften seiner Kirche hinwegzusetzen, weder durch Vornahme der Sponsalien, noch durch Auskündigung derselben zu einer solchen (ohne kirchliche Dispense einzugehenden) Ehe cooperiren. Oder ist dieses Actenstück gewissen Pfarrern auch unbekannt geblieben?

Wie kann sich ein katholischer Seelsorger im Aargau, wer er immer sei, dessenungeachtet einbilden, er dürfe bona fide eine unkirchliche Mischehe verkünden? Sollte aber dessen ungeachtet Einer im Zweifel sein, so verpflichtet ihn sein Gewissen, am gehörigen Orte (beim Bischof) um Weisung einzukommen. Ist dieß wohl in Hägglingen geschehen?

— * **Luzern.** (Brief v. 12. Mai.) Am Auffahrtsfeste wird ein Nepot des Domdecan L. Schiffmann sel., Se. Hochwürden Hr. M. Schiffmann, ein sehr frommer und wissenschaftlicher Priester, die erste hl. Messe lesen, und zwar in Maria Hilf zu Luzern.

Die Mai-Andacht wird in Luzern auch dieses Jahr in allen drei Kirchen, wo sie gehalten wird, mit großer Theilnahme besucht.

— * Etwas Gutes. In Folge pfarramtlicher Berichte, daß hie und da von der schulpflichtigen Jugend die öffentlichen **Tanzplätze** besucht werden, hat die Volksschuldirection durch Schreiben an die betreffenden Gemeinderäthe und Schulcommissionen verfügt, es seien Minderjährige ohne Rücksicht polizeilich von den Tanzböden wegzuweisen.

— * Buttisholz. (Brief.) Letzten Sonntag war hier eine erste hl. Messe. Hr. Kammerer J. Sigrist, bekannt als trefflicher Prediger hielt die Festrede. Der Primiciant, der Hochw. Hr. A. Kilchmann von Ettiswyl, war im Seminar zu St. Gallen, um sich auf den Priesterstand vorzubereiten.

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Den 4. Mai versammelte sich das Generalcapitel der reformirten Geistlichkeit des Kts. Aargau, um die Berathung des Gesetzesentwurfes „Ueber die Organisation der reformirten Kirchgemeinden" zu Ende führen. Die Hauptbestimmungen desselben sind: Jede reformirte Kirchgemeinde hat das Recht, ihre örtlichen kirchlichen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Sie übt dieses Recht theils unmittelbar, theils durch eine von ihr ernannte Kirchenpflege aus. Zu ihren Befugnissen gehören: Sie gibt ihr Urtheil über die Amtsführung des Pfarrers an den Kirchvisitationen ab, macht vorkommenden Falls Vorschläge zur Wahl eines Pfarrers, passirt die Kirchenrechnungen, beschließt Kirchensteuern u. s. w. Die Kirchenpflege besteht aus 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern mit dem Pfarrer als ex officio Präsidenten an der Spitze. Die hauptsächlichsten Befugnisse der Kirchenpflege sind: Sie ist die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde; sie besorgt die kirchlichen Angelegenheiten, vollzieht die kirchlichen Gesetze, führt Aufsicht über das religiöse und sittliche Leben und tritt in dieser Beziehung an die Stelle der bisherigen Sittengerichte, jedoch ohne eigene Strafcompetenz; sie unterstützt den Pfarrer in seinem Amte und wacht über dessen Pflichterfüllung; sie führt Aufsicht über die Jugend ꝛc. Nachdem diese Berathung zu Ende geführt war, wurde noch das vor dem Großen Rathe in Berathung schwebende Besoldungsgesetz der reform. Geistlichen zur Sprache gebracht und beschlossen, mit einer Vorstellung vor die oberste Landesbehörde zu treten, worin auf Abänderung mehrerer die Rechte der reformirten Kirche verletzenden Bestimmungen gedrungen werden soll.

— * Glarus. Auf dem Wallenstadtersee stürzte sich der ref. Pfarrer Loretz von Chur durch eine Lucke des Dampfschiffs Splügen in den See hinaus, um seinem gequälten Leben ein Ende zu machen. Man fand folgendes mit Bleistift geschriebenes Billet vor: „Meine Lieben! Ich scheide... im fürchterlichsten Kampfe... O Freunde! O Stierlin! sagen Sie den Meinigen meinen letzten Gruß."

Umschau im Ausland.

In **Belgien** finden wir daß die Partei des Unglaubens und die Partei des Glaubens sich schroff gegenüberstehen. Längstschon hatten die blühenden Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten und die religiösen Genossenschaften der Kirche den Ingrimm der Freigeister erregt, als im abgelaufenen Jahre die Vorlage des „Wohlthätigkeitsgesetzes" in den Kammern den Liberalen Anlaß gab, ihr wahres Innere zu offenbaren. Obwohl nun der durch Straßenkrawalle vermittelte Sieg der Freimaurer über die bisherige Majorität in den Kammern und im Ministerium zunächst ein politisches Ereigniß ist, das an dem bisherigen religiösen Zustande Belgiens nichts ändert, so ist dennoch der antikirchliche Character der jetzt herrschenden Partei so entschieden, und ist deren ganze Agitation so antikatholisch, daß dadurch die Gestaltung der Dinge in Belgien für die Kirche mehr und mehr bedrohlich wird. Die Wahl Verhägens, des Hauptes der belgischen Freimaurer, und offenen Feindes der Kirche, zum Präsidenten der Kammer, ist ein der kathol. Religion versetzter Faustschlag.

Diese Partei wird die Tage ihrer Herrschaft zur möglichsten Beschädigung der Kirche und zur Unterwühlung des Glaubens benützen, und darum stehen der Kirche neue und zwar harte Kämpfe in nächster Zeit bevor. Möge Gott den wackern Katholiken Belgiens Muth und Ausdauer verleihen, damit sie das Fundament aller Freiheit und Selbstständigkeit, die freie Kirche schützen, wahren und ihren Kindern als das schönste Erbe überliefern können!

In **England** hebt sich durch die Barmherzigkeit und Gnade Gottes, der von zahllosen Katholiken auf dem Festlande täglich um die Bekehrung des Inselreiches angefleht wird, die Welle des neuerwachenden katholischen Lebens immer höher und kräftiger. Die Katholiken bauen im ganzen Lande, selbst in Wales, Kirchen, stiften Gemeinden, eröffnen Schulen, errichten Ordenshäuser, Spitäler und Armenasyle frei und unbehindert. Auch vermehrt sich ihre Zahl fortwährend, indem die bessern und tiefsinnigsten Geister, unbefriedigt durch die innere Armuth der an irdischen Schätzen so reichen Hochkirche, aus dieser ausscheiden und sich der katholischen Kirche zuwenden. Freilich gibt es nicht selten unter den Anglicanern gewaltigen Lärm über diese Fortschritte des Katholicismus, und allerlei Mittel, auch sehr unehrenhafte, werden versucht, um diesen Aufschwung des „Papstwesens" niederzuhalten, allein vergebens, denn die Gegner können die religiösen Freiheiten der Katholiken nur durch ihre eigenen bürgerlichen Freiheiten treffen, und davor scheuen sie zurück. Auch haben sie in der letzten Zeit durch die indische Revolution und die Finanzkrisis solche Lectionen erhalten, daß sie auf lange Zeit daran genug, und vor der eigenen Thüre zu kehren haben. In Irland jedoch geben sie die alte Härte und Proselytenmacherei nicht auf, weil sie als Grundherren leichteres Spiel haben, und ebenso in Fabrikstädten, wo sie nach den Kindern armer katholischer Arbeiter angeln, um sich für den Uebertritt Mancher von den Ihrigen in's katholische Lager zu entschädigen. (Fortsetzung folgt.)

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für die staatsbeschädigten katholischen Pfarrer des Aargau's.

Uebertrag von Nr. 19	Fr.	30. —
Von einem Geistlichen des Kts. Solothurn .	„	5. —
„Stabant justi in magna constantia adversus eos, qui se angustiaverunt, et qui abstulerunt labores eorum. Sap. II. 1. . .	„	10. —
Aus dem Entlebuch	„	10. —
Summa	Fr.	55. —

Personal-Chronik. Ernennungen. [Schwyz.] Se. Hw. Hr. Decan Rüttimann, bischöflicher Commissarius und Pfarrer in Reichenburg, ist auf Vorschlag des Bischofes von Sr. päpstlichen Heiligkeit zum Canonicus ernannt worden. — [Aargau.] Hr. Decan Meng hat die Wahl in den katholischen Kirchenrath angenommen; eine Würde mit schwerer Bürde! — [Freiburg.] Der Staatsrath hat Se. Hochw. Hrn. Kilchör zum Decan des Stiftes St. Nicolaus gewählt. — [Luzern.] Der Regierungsrath wählte den 12. dieß den Hochw. Hrn. Pfarrer Wobmann in Schwarzenberg zum Chorherrn in Münster.

✝ **Todesfälle.** [Aargau.] Am 4. Mai Abends 5½ Uhr ist der Wohlehrw. Hr. P. Clemens Ehrler, geboren den 29. November 1805 zu Küßnacht, Kts. Schwyz, Exconventual von Wettingen, seit 1849 Ehrenkaplan und Pfarrhelfer in Meerenschwand, nach längerer schwerer Krankheit gestorben. — Den 10. d. M. starb in Beinwil nach kurzem Krankenlager, an den Folgen eines Hirnschlages, mit den hhl. Sterbsacramenten versehen, der Hochw. Hr. Jakob Leonz Kaufmann, geboren den 4. Jänner 1796, zum Priester geweiht den 14. October 1821, und seither (36½ Jahre lang) Frühmesser allhier. Ruhe und Friede dem pflichteifrigen Priester! — [Graubünden.] Auf dem bischöfl. Hofe in Chur ist Hr. Ehrendomherr und bischöflicher Kanzler J. B. Casanova, 66 Jahre alt, Samstag den 8. Mai gestorben.

Ornaten-Handlung von P. Jeker-Stehli aus dem Kt. Solothurn in Bern.

Auf bevorstehende Festtage bringe ich den Hochwürdigen Herren Geistlichen und Kirchenpflegern mein wohl assortiertes Lager von Kirchen-Ornamenten in Erinnerung, als: Chormäntel, Meßgewänder, Velum, Stolen, Fähnen, Baldachine, weiße Spitzen, Cingulum, Beret, Buchzeichen, Quasten u. s. w. — Ferner werden von mir verfertiget zierliche Lampen, Rauchfässer, Ciborien, Meßkännchen, Klingeli ꝛc. ꝛc.

Bischöflich Basel'sche Conferenz-Verordnung für den Kt. Solothurn.

In Anbetracht des hohen Nutzens, welchen die Pastoral-Conferenzen gewähren, sowohl dadurch, daß sie die Gesinnung der Eintracht und Brüderlichkeit unter den Geistlichen befestigen, als auch dadurch, daß sie jedem Einzelnen Belehrung, Stärkung und Ermuthigung in der Ausübung der mühevollen Pflichten und Arbeiten, die mit dem Seelsorgeramte verbunden sind, darbieten, wollen Wir in Erneuerung und zugleich theilweiser Modification des Erlasses Unseres sel. Vorgängers Josef Anton, vom 26. Jänner 1844, Folgendes verordnet haben:

1. Es sollen die im Geiste der katholischen Kirche liegenden **Pastoral-Conferenzen** im Kanton Solothurn hiemit auf's Neue und gleichförmig angeordnet sein. Zur Theilnahme an denselben ist die gesammte Hochwürdige Curatgeistlichkeit des Kantons verpflichtet.

2. Zu diesem Zwecke bildet die Hochw. Curatgeistlichkeit von **Solothurn, Lebern** und **Kriegstetten** mit den Pfarreien: Solothurn, Aeschi, Bettlach, Biberist, Deitingen, Flumenthal, Grenchen, Günsberg,

Kriegstetten, Luterbach, St. Niklaus, Oberdorf, Selzach und Zuchwil zusammen **Einen** Pastoral-Conferenzkreis, dessen Präsident vom Bischof ernannt wird.

3. Das Hochw. Capitel **Buchsgau** wird behufs der Pastoral-Conferenzen, in Anbetracht der großen Anzahl seiner Pfarreien und der weiten Distanz derselben von einander, in **drei** Kreise oder Regiunkeln abgetheilt, von denen diejenige Regiunkel, in deren Umfang der Decanatsitz sich befindet, ipso facto den Hochw. Herrn Decan zu ihrem Präsidenten hat, während für jede der beiden übrigen Regiunkeln der Präsident vom Bischof ernannt wird.

Diese drei Regiunkeln sind:

1) Die Regiunkel **Balsthal-Thal** mit den Pfarreien: Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil, Ramiswil und Welschenrohr.
2) Die Regiunkel **Balsthal-Gäu** mit den Pfarreien: Egerkingen, Härchingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und Wolfwil.
3) Die Regiunkel **Olten-Gösgen** mit den Pfarreien: Erlinsbach, Fulenbach, Gretzenbach, Hägendorf, Ifenthal, Kappel, Kienberg, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Starrkirch, Stüßlingen, Trimbach, Walterswil und Wangen.

4. Aus gleicher Ursache wird auch die Hochw. Curatgeistlichkeit von **Dorneck-Thierstein** bezüglich der Pastoral-Conferenzen in **zwei** Regiunkeln geschieden, mit derselben Bestimmung wie oben, daß jener Regiunkel, in deren Mitte der Decanatsitz sich befindet, der Hochw. Herr Decan, der andern ein vom Bischof ernannter Präsident vorsteht.

Diese zwei Regiunkeln sind:

1) Die Regiunkel **Dorneck** mit den Pfarreien: Büren, Dornach, Gempen Hochwald, Hofstetten-Metzerlen, Pantaleon, Rodersdorf, Seewen und Witterswil
2) Die Regiunkel **Thierstein** mit den Pfarreien: Bärschwil, Beinwil, Breitenbach und Rohr, Büßerach, Erschwil, Himmelried, Kleinlützel, Mellingen und Oberkirch.

5 Der Präsident hat die Sitzungen zu eröffnen, die Discussionen zu leiten, die Ordnung zu handhaben und die Sitzungen wieder aufzuheben. — Ist der Präsident abwesend, so vertritt der Vice-Präsident seine Stelle, und in Abwesenheit auch desselben der bejahrteste Pfarrer, welchem aber das Recht zusteht, sich nach Gutfinden in Führung des Präsidiums durch einen Andern vertreten zu lassen. — Ein Secretär führt das Protocoll und besorgt die Kasse. — Der Vice-Präsident sowie der Secretär werden jeweilen in der letzten Conferenz eines Jahres für den Verlauf des folgenden durch Stimmenmehrheit gewählt.*)

*) Für die Dauer dieses ersten Jahres hat die Wahl des Vice-Präsidenten und Secretärs gleich an der ersten Pastoral-Conferenz zu geschehen.

6. Die Reihenfolge bei Umfragen und beim Abgeben der Meinungen richtet sich nach der Zahl der Jahre im Priesterstande, jedoch so, daß allfällige Beamtete des Capitels den andern HH. Pfarrern und diese wieder den HH. Vicaren vorangehen. Der Präsident der Conferenz gibt seine Meinung zuletzt ab.

7. Den Stoff zu den Conferenz-Verhandlungen liefert die Dogmatik, die Moral, die Pastoral, die Liturgik, das Kirchenrecht und die hl. Schrift. Auch Werke gemeinnütziger Liebe und Wohlthätigkeit können Gegenstand der Besprechung werden. — Es müssen an jeder Pastoral-Conferenz wenigstens zwei Thesen, die eine zur mündlichen Besprechung, die andere in schriftlichem Aufsatze behandelt, vorliegen. Die zur mündlichen Besprechung bestimmte Thesis kann entweder durch ein speciell hiefür (laut § 9) beauftragtes Mitglied erörtert oder aber zur gemeinsamen Beurtheilung sogleich in Umfrage gesetzt und verhandelt werden.

8. Dem Bischof steht vorab das Recht zu, die an den Pastoral-Conferenzen zu behandelnden Theses, sowohl für die mündliche Besprechung als für die schriftliche Bearbeitung, zu bestimmen. Ueberläßt derselbe aber je nach Gutfinden der Conferenz selber die Wahl des Stoffes, so wird die der mündlichen Erörterung zu unterlegende Thesis am Schlusse jeder Conferenz für die nächstfolgende durch Stimmenmehrheit bezeichnet; bezüglich des schriftlichen Aufsatzes kann jener, der ihn zu verfassen hat, der Conferenz einen dreifachen Vorschlag machen, aus welchem dann die zu behandelnde Thesis durch Stimmenmehrheit fixirt wird.

9. Die Bezeichnung der Mitglieder, welche mündlich (wofern hiezu ein besonderes Mitglied ersehen wird) oder schriftlich einen Gegenstand zu verhandeln haben, geschieht für die nächste Conferenz je am

Schlusse der vorangehenden. Natürlich ist für den schriftlichen Aufsatz derjenige ipso facto bestimmt, der den dreifachen Thesen-Vorschlag bringen mußte, und es ist also je am Schlusse der Conferenz nur wieder zu bezeichnen, wer für die folgende den dreifachen Vorschlag zu bringen habe.*)

Es soll hiebei immerhin darauf gesehen werden, daß nach und nach alle Mitglieder mit solch' schriftlicher (und respectiv mündlicher) Aufgabe betraut werden; jedoch ist auf gründliche und zur rechten Zeit angebrachte Entschuldigung Rücksicht zu nehmen, sowie auch Pfarrherren, die das sechzigste Altersjahr überschritten, von der Abfassung schriftlicher Aufsätze, und solche, die das siebenzigste Altersjahr überschritten, auch vom mündlichen Vortrage, wofern sie es wünschen, zum voraus dispensirt erklärt werden. Für Letztgenannte hört auch der Besuch der Pastoral-Conferenzen auf obligatorisch zu sein.

*) Für das erste Mal werden die Theses vom Ordinariate gegeben, und für deren Behandlung die Mitglieder vom Präsidenten jeder Regiunkel bezeichnet. Am Schlusse der ersten Pastoral-Conferenz ist hinsichtlich der schriftlichen Aufsätze sowohl derjenige zu bezeichnen, der solchen auf das nächste Mal zu verfassen, als auch derjenige, der einen dreifachen Thesen-Vorschlag alsdann zu bringen hat.

10 Die Pastoral-Conferenzen sollen im Jahre dreimal, falls aber in einen Jahresverlauf eine Capitels-Versammlung fällt, doch zweimal stattfinden, und zwar in der Regel nicht vor dem 1. Mai und nicht nach dem 1. October. Die Zeit der ersten Versammlung jedes Jahres wird vom Präsidenten der Conferenz-Regiunkel bestimmt und rechtzeitig den Mitgliedern angezeigt; auch für die beiden folgenden Zusammenkünfte soll die Zeit, nach je am Schlusse der vorangehenden Conferenz einvernommener Ansicht der Versammlung selbst, vom Präsidenten bezeichnet werden.

11. Es steht den Conferenz-Mitgliedern jeder Regiunkel frei, die Versammlungen entweder an dem für tauglichst erachteten Ort und Local zu halten oder auch eine beliebige Kehrordnung zu beobachten.

12. Jede Conferenz hat präcis 9 Uhr zu beginnen und ist mit 12 Uhr Mittags zu schließen. Die Eröffnung und Schließung geschieht mit Gebet, jene mit dem Hymnus: Veni Creator Spiritus, diese mit der Oration: Sub tuum præsidium und dem De profundis für die abgestorbenen Mitbrüder. Nach Beschluß der Conferenz findet ein gemeinsames, aber einfaches Mittagsmahl statt.

13. Zur Aufrechthaltung der Conferenzen soll jeder Geistliche (mit Ausnahme der in § 9 bezeichneten Seniores), welcher außer einem erweislichen, wichtigen Verhinderungsfall dabei nicht erscheint, eine Geldbuße von Fr. 2 erlegen. Anhaltende Nachläßigkeit ist an das Ordinariat zu verzeigen. Ueberhaupt sind jedesmal die Anwesenden und Abwesenden (diese mit den Ursachen der Absenz) im Protocoll zu bemerken.

14. Jede Regiunkel hält eine eigene, vom Secretär besorgte (§ 5) Kasse, in welche sowohl die bezeichneten Geldbußen fließen als auch etwaige freiwillige Beiträge. An der letzten Conferenz jedes Jahres wird derselben über den Bestand der Kasse Rechenschaft abgelegt.

15. Jedes Mitglied der Conferenz, welches Vermögen oder ein jährliches Pfrundeinkommen hat, ist gehalten, auch im Falle der Abwesenheit, wofern solche nicht gehörig begründet ist, noch zuvor angezeigt worden (in diesem Falle **nebst** der oben besagten Geldbuße) für das jeweilige Conferenzmahl demjenigen Geistlichen, der es hält, eine angemessene, durch die Conferenz jedesmal vorher zu bestimmende Entschädigung seiner Auslagen zu verabreichen. Dabei wird es jedoch den Mitgliedern der Conferenz anheimgestellt, den HH. Vicaren, sowie solchen Geistlichen, die dürftig sind und keinerlei Einkünfte beziehen, diesen Kostenbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen, oder ihn auch für dieselben aus oben bezeichneter Kasse oder aus der Capitelskasse zu leisten.

16. Am Schlusse jedes Jahres wird eine Uebersicht der das Jahr hindurch zur Sprache gekommenen Verhandlungen abgefaßt und an die Hochw. HH. Decane abgesandt, welche sie an das Ordinariat, zugleich mit der Liste der Absenzen, übermitteln. Auch werden die Hochw. HH. Decane die schriftlichen Aufsätze der Conferenzen ihres Decanats sammeln und im Decanatsarchiv aufbewahren.

17. Dieses gegenwärtige Reglement bleibt so lange in Kraft, als es der Bischof für gut findet, in dessen Rechte es steht, entweder aus eigenem Ermessen oder in Berücksichtigung der Wünsche der Hochw. HH. Decane oder auch der absoluten Majorität der Conferenz-Mitglieder, diejenigen Abänderungen hierin zu treffen, die er für geeignet findet.

Gegeben in Solothurn, den 20. April 1858.

† Carl,

Bischof von Basel.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.